

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am  
Gröbenbach von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und  
Flusskilometer 12,2 bis 14,2 jeweils innerhalb der  
Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München  
durch Erlass einer Verordnung  
[Überschwemmungsgebietsverordnung für das  
Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach von  
Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2 auf  
dem Gebiet der Landeshauptstadt München  
(ÜgVO Gröbenbach)]**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08938**

1 Anlage

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 18.04.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Übergeordnetes Ziel der Wassergesetze ist es unter anderem, mögliche Gefahren durch Hochwasserereignisse zu verhindern. Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Abwehr von Gefahren.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- Gefahren kenntlich gemacht,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten sowie
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Die amtliche

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gewinnt durch die Zunahme von Starkregenereignissen, verursacht durch die globale Erwärmung, noch weiter an Bedeutung.

### **1. Verpflichtung zum Erlass einer ÜgVO Gröbenbach**

Nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht die Verpflichtung, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete

1. die Überschwemmungsgebiete für einen Hochwasserabfluss mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ<sub>100</sub>) sowie
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete zu ermitteln und durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Bemessungshochwasser). Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Risikogebiete innerhalb der Gewässerkulisse der europäischen Hochwasserrahmenrichtlinie sind auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Umwelt unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht:

[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_risikomanagement\\_umsetzung/forschreibung\\_risikokulisse/risikokulisse/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/forschreibung_risikokulisse/risikokulisse/index.htm)

Der hier betrachtete Abschnitt des Gröbenbachs (Gewässer 3. Ordnung) von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und Flusskilometer 12,2 bis 14,2, jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München, liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets (Risikogebiet innerhalb der Gewässerkulisse der europäischen Hochwasserrahmenrichtlinie) und ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. 73 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Ein Ermessensspielraum besteht dabei nicht.

### **2. Umgriff des Überschwemmungsgebietes**

Das staatliche Wasserwirtschaftsamt München (WWA München) hat das Überschwemmungsgebiet für den Gröbenbach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München ermittelt und kartiert. Die exakten Grenzen des Überschwem-

mungsgebietes sind aus den im Internet unter:

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> veröffentlichten und in der Sitzung am 18.04.2023 ausgehängten zwei Detailkarten (K23 und K24) im Maßstab von 1 : 2.500 (Anlagen 2 und 3 der ÜgVO Gröbenbach) ersichtlich. Der Gröbenbach entspringt auf einer Höhe von ca. 538 m ü. NN als Holzbach westlich von Germering in der Nähe des Germeringer Sees. Während seines Verlaufs in nordöstlicher Richtung durch Puchheim und Gröbenzell bildet er teilweise die Grenze zur Landeshauptstadt München. Anschließend fließt der Gröbenbach durch den Landkreis Dachau, bis er bei der Stadt Dachau auf einer Höhe von 476 m ü. NN in die Amper mündet (siehe Anlage 1 der ÜgVO Gröbenbach).

### 3. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer instationären zweidimensionalen Wasserspiegelnberechnung (Programm SMS Version 12.2 und Hydro\_AS-2D Version 5.2). Im Vergleich zur vorläufigen Sicherung wurde eine neue Version von Hydro\_AS-2D verwendet. Hier wurden die Berechnungsmethoden für Wehre und Durchlässe überarbeitet und verbessert. In einigen Fällen wird die Leistungsfähigkeit der Durchlässe nun höher eingestuft. Das führt zu geringen lokalen Wasserspiegellagenänderungen bei ansonsten gleichen Randbedingungen. Dies ist eine Weiterentwicklung der Regeln der Technik und führt deshalb zu genaueren Ergebnissen.

Ursprünglich hatte das Wasserwirtschaftsamt München für alle drei Gewässer (Gröbenbach, Ascherbach und Starzelbach) ein eigenes hydraulisches Modell aufgebaut, bevor für das Modell 2014 entschieden wurde, dass alle drei Modelle zu einem großen Modell gekoppelt werden sollen. Die Notwendigkeit der Kopplung ergab sich im Wesentlichen aus den ersten (Probe-) Rechnungsläufen des Modells Starzelbach. Aufgrund der Modelltopographie ergaben sich selbst bei instationärer Betrachtung Ausuferungen in Richtung Nordosten in das Abflussgebiet des Gröbenbachs hinein, die letztlich eine gemeinsame Betrachtung der Abflussgebiete von Ascherbach, Gröbenbach und Starzelbach erforderlich machten.

Für die Amper liegt eine Hochwasserberechnung  $HQ_{100}$  vor. Das  $HQ_{100}$ -Ereignis der Amper überlagert im Mündungsbereich das Hochwasser des Ascherbachs und des Starzelbachs. Im Einzelfall ist der jeweils höhere Wasserspiegel maßgebend. Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegellagen für  $HQ_{100}$  wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt.

Die Überschwemmungsgrenzen sind in den Detailkarten M = 1 : 2.500 flächig hellblau abgesetzt dargestellt. Als Grundlage der Pläne dienten digitale Flurkarten (Stand November 2020). Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom

Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben. Das o. g. flächig hellblaue Überschwemmungsgebiet wird mit blauer Begrenzungslinie auch im Maßstab  $M = 1 : 25.000$  in einer Übersichtskarte dargestellt. Die Begrenzungslinie selbst ist nicht Teil der festgesetzten Fläche. Kleinstflächige Bereiche (etwa  $< 20 \text{ m}^2$ ), wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei  $HQ_{100}$  liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

Die Detailkarten für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auf dem Stadtgebiet beginnen ab Karte 23. Um die Abhängigkeit zu den jeweils anderen Landkreisen deutlich zu unterstreichen, hat das WWA München eine fortlaufende Nummerierung der Karten gewählt (Karten 1-19: Fürstenfeldbruck, Karten 20-22: Dachau, Karten 23-24: Landeshauptstadt München).

#### 4. Hydrologische Daten

Der Gröbenbach ist mit einem amtl. Pegel ausgestattet (Messstellennr. 16655004). Dieser liegt allerdings einige Kilometer unterhalb des hier betrachteten Überschwemmungsgebiets bei Fkm 3,1 im Landkreis Dachau. Das Einzugsgebiet an dieser Stelle ist  $130 \text{ km}^2$  groß.

Der Pegel liefert folgende Abflussdaten:

Niedrigwasserabfluss NQ	0,696 $\text{m}^3/\text{s}$
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ	1,01 $\text{m}^3/\text{s}$
Mittlerer Abfluss MQ	1,7 $\text{m}^3/\text{s}$
Mittlerer Hochwasserabfluss MHQ	7,02 $\text{m}^3/\text{s}$
Hochwasserabfluss HQ	11,2 $\text{m}^3/\text{s}$

Der Pegel wurde im Jahr 2003 errichtet und kann wegen der kurzen Beobachtungsdauer noch keine Hochwasserabflüsse für verschiedene Jährlichkeiten liefern. Über eine Wahrscheinlichkeitsanalyse kann der  $HQ_{100}$  Wert des Pegels in Dachau auf  $21 \text{ m}^3/\text{s}$  festgelegt werden. Dieser Wert wurde für folgende hydrologische Berechnungen übernommen.

Da die Gewässer Gröbenbach, Ascherbach und Starzelbach zusammen hydraulisch berechnet werden, wird für die Ermittlung der maßgebenden Abflüsse bei einem  $HQ_{100}$  für jedes Hauptgewässer ein neues Niederschlags-Abfluss-Modell (N-A-Modell) erstellt. Damit die starke Abflussretention des Vorlandes der jeweiligen Gewässer und der hohe Grundwasserstand im Untersuchungsgebiet berücksichtigt werden können, wird das Überschwemmungsgebiet anhand eines iterativen Prozesses zwischen

Hydrologie und Hydraulik berechnet. Das bedeutet, dass das Gesamt-Einzugsgebiet des Starzelbachs, Ascherbachs und Gröbenbachs in insgesamt 23 Teileinzugsgebiete eingeteilt wurde. Für jedes Teileinzugsgebiet wurde eine Ganglinie mit dem maximalen Scheitelabfluss ermittelt und in das 2d-Modell implementiert. Die Kalibrierung der Berechnungen erfolgte dabei am Pegel Dachau am Gröbenbach mit einem Hochwasserscheitelabfluss  $HQ_{100}$  von 21 m<sup>3</sup>/s (Gerinneabfluss). Die Ganglinien aus dem N-A-Modell wurden durch hydraulische Berechnungen an die Form und Abflussspitze des Pegels kalibriert. Da das Untersuchungsgebiet eine sehr flache Topografie aufweist, können kleine Veränderungen in der Hydrologie oder Hydraulik große Veränderungen an der Überschwemmungsfläche bewirken. Eine Sensitivitätsanalyse bestätigte die zugrundeliegende Parameterbelegung.

Der mittlere jährliche Gebietsniederschlag über den Zeitraum von 1981 – 2010 beträgt im betrachteten Gebiet 933 mm.

## **5. Datengrundlagen**

Das digitale Geländemodell (DGM) basiert auf der Grundlage einer Laserscanbefliegung des Jahres 2012 im 1-m Raster. Zusätzliche terrestrische Vermessungen von Gewässerprofilen erfolgten im Frühjahr 2013. Weitere Vermessungen an Durchlässen und kritischen Bereichen im Vorland (z. B. Bahnhof Puchheim und Bundesstraße 2) folgten im Jahr 2018 und im Jahr 2021. Die Landnutzung wurde aus ATKIS-Daten (Amtliches-Topographisch-Kartographisches-Informationssystem) abgeleitet. Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets wurde das gekoppelte Modell von 2014, bestehend aus den drei Bestandsmodellen mit den Modell-IDs 2208, 2170 und 2300, herangezogen. Das Modell umfasst die Fluss-km 7 – 17,5 des Gröbenbachs, die Fluss-km 0 – 8,3 des Ascherbachs und die Fluss-km 0 – 10,2 des Starzelbachs. Das Modell wurde im Jahr 2018/19 mit dem neuen DGM (2012) überrechnet. Zusätzlich wurden kritische Bereiche durch terrestrische Vermessungen überprüft und im Modell angepasst. Alle bekannten Baumaßnahmen mit erheblichen Geländeänderungen wurden eingepflegt. Der Informationsstand der Datengrundlagen beträgt dabei Januar 2021. Da für keines der Gewässer eine Hochwasserfixierung vorlag, wurde das Modell für ein häufiges Hochwasserereignis basierend auf den Erfahrungen bei bisherigen Hochwässern eingehend auf Plausibilität überprüft. Für das 100-jährliche Ereignis wurden die Abflussdaten des Pegels Dachau herangezogen, sodass die Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist.

## **6. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes**

Das durch das Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München wurde gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 35/2019 am 20.12.2019 vorläufig gesichert. Mit der vorläufigen Sicherung kamen die baulichen und sonstigen Schutzvorschriften für Über-

schwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 8 WHG und § 78 a Abs. 6 WHG), die dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr dienen, zur Anwendung. Auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung gem. § 78 ff. WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung baulicher Anlagen wurde in dieser amtlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Der Stadtrat wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 10.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17059) über die Berechnung und Kartierung sowie die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach innerhalb des Stadtgebietes mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 20.12.2019 informiert. Die vorläufige Sicherung endet gem. Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG spätestens nach 5 Jahren bzw. vorzeitig mit dem Inkrafttreten der ÜgVO Gröbenbach (Anlage) zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG).

## **7. Festsetzungsverfahren**

Für das Verfahren zur Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelten Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und Flusskilometer 12,2 bis 14,2, jeweils innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München, ist gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 695), das Referat für Klima- und Umweltschutz als Kreisverwaltungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Der anliegende Verordnungsentwurf wurde neben diversen Fachstellen (u. a. Wasserwirtschaftsamt München, Baureferat, Kommunalreferat) auch dem Bezirksausschuss für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied zur Stellungnahme zugeleitet. Alle beteiligten Stellen stimmten dem Verordnungsentwurf zu.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 WHG ist das förmliche Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zwingend mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat daher die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach am 10.03.2022 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 07/2022 bekannt gemacht sowie am selben Tag zusätzlich in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur veröffentlicht. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lagen der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes vom 21.03.2022 bis einschließlich 20.04.2022 zur allgemeinen Einsicht im Referat für Klima- und Umweltschutz öffentlich aus.

Während der Auslegung wurden keine Einwendungen gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erhoben. Daher wurde in Abstimmung mit den beteiligten

Fachbehörden bzw. Fachstellen von der Durchführung eines Erörterungstermins zunächst abgesehen.

Am 30.05.2022 ging eine Einwendung eines Bürgers ein. Im Rahmen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurden die Einwände zugelassen und der Einwender zu einem Erörterungstermin am 28.07.2022 eingeladen.

Der Einwendungsführer wendete sich im Wesentlichen gegen die Berechnung des Überschwemmungsgebietes. Seiner Ansicht nach seien die seine Grundstücke betreffenden Quadranten, die ein Überschwemmungsgebiet ausweisen, fehlerhaft. Laut eines eigens in Auftrag gegebenen Gutachtens würden seine Grundstücke nicht im ausgewiesenen Umfang überflutet.

Die Landratsämter Fürstentfeldbruck und Dachau sowie die Landeshauptstadt München werden jeweils eigene Überschwemmungsgebietsverordnungen für ihr Zuständigkeitsgebiet erlassen. Auch dieses Vorgehen beanstandet der Einwendungsführer. Der Einwender fordert eine einheitliche gebietsübergreifende Verordnung. Unter Verweis auf Art. 63 Abs. 5 Satz 1 BayWG führt der Einwender aus, dass nur die Kreisverwaltungsbehörde zur Durchführung eines Ordnungsverfahrens zuständig sei, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liege, wenn eine Rechtsverordnung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich sei. Hier sei keine gebietsübergreifende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach erfolgt.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München für den Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung Gröbenbach hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt. Auch aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde besteht keine Notwendigkeit für den Erlass einer gebietsübergreifenden Überschwemmungsgebietsverordnung. Des Weiteren hat das Wasserwirtschaftsamt München die beanstandete Berechnung des Überschwemmungsgebietes für plausibel erklärt. Die Berechnung sei nach dem Stand der Technik erfolgt. Der Einwendungsführer wird daher umgehend nach Beschlussfassung schriftlich darüber informiert, weshalb seine Einwendungen beim Erlass der Verordnung nicht berücksichtigt werden konnten.

## **8. Regelungen der ÜgVO Gröbenbach**

Beiliegender Entwurf zur Festsetzung des o. g. Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach (Anlage) wurde entsprechend der Handreichung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern“ vom 26.07.2010, aktualisiert mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 05.08.2021 (Az. 52B-U4521-2018/2-39), erstellt.

Zu den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

**zu § 1:**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, wie sie in § 1 Abs. 2 ÜgVO Gröbenbach genannt werden. Durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Gröbenbach wird eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials vermieden.

**Zu § 2:**

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes werden entsprechend der Detailkarten K23 und K24 ausgewiesen. Die beiden Detailkarten sowie die Übersichtskarte, die Bestandteile der ÜgVO Gröbenbach sind, werden im Referat für Klima- und Umweltschutz zur Einsicht aufbewahrt und in der Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz am 18.04.2023 ausgehängt.

**Zu § 3:**

Entsprechend § 78 Abs. 2 Satz 1 WHG i. V. m. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf die Ausweisung neuer Baugebiete einer ausnahmsweisen Zulassung (§ 3 Abs. 1 ÜgVO Gröbenbach). Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist nur im Einzelfall und nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG möglich (§ 3 Abs. 2 ÜgVO Gröbenbach). Diese Regelungen fanden auch bisher während der vorläufigen Sicherung Anwendung (§ 78 Abs. 8 WHG bzw. § 78a Abs. 6 WHG).

In § 3 Abs. 3 ÜgVO Gröbenbach wird das hochwasserangepasste Errichten von Gebäuden genauer definiert. Da § 78 Abs. 5 Satz 1 Buchst. d) WHG als Genehmigungsvoraussetzung für das Errichten von Gebäuden eine hochwasserangepasste Bauweise fordert, wird in § 3 Abs. 3 ÜgVO Gröbenbach festgelegt, dass nur Räume, die über dem bei einem Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen. Darüber hinaus müssen bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, auch der Entwässerung, gegeben sein. Über diese Eigenschaften müssen Nachweise von einem Prüfsachverständigen nach Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erstellt werden.

**Zu § 4:**

Für sonstige Vorhaben gem. § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG, wie

1. die Errichtung von Anlagen (Mauern, Wälle etc.), die den Wasserfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, sofern die Stoffe nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden dürfen,



3. das Lagern von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
  4. das Ablagern und die nicht nur kurzfristige Lagerung von Gegenständen, die den Wasserfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
  5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
  6. das Anlegen oder Erweitern von Baumbeständen, Strauch- und Heckenpflanzungen im Abflussbereich sowie
  7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- gelten die selben Einschränkungen wie bei der vorläufigen Sicherung (vgl. § 78a Abs. 6 WHG). Eine Zulassung dieser Maßnahmen ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG möglich.

#### **Zu § 5:**

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gemäß § 5 Abs. 1 ÜgVO i. V. m. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sowie gem. 78c Abs. 2 WHG in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten verboten. Die Errichtung einer neuen Heizölverbraucheranlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet kann gem. § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Antrag ist beim Referat für Klima- und Umweltschutz in schriftlicher Form einzureichen.

Beim Umgang mit bestehenden Heizölverbraucheranlagen verweist § 5 Abs. 2 ÜgVO Gröbenbach auf die Vorgaben in § 6 Abs. 1 ÜgVO Gröbenbach. Nach § 78c Abs. 3 WHG waren Betreiber von vorhandenen Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten seit dem 05.01.2018 verpflichtet, ihre Anlagen bis zum 05.01.2023 nach den allgemeinen Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Bei einer wesentlichen Änderung einer Heizölverbraucheranlage waren die Anlagen bereits zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 Satz 3 WHG). Die Nachrüstpflicht sollte einen Schaden, der von einer nicht ordnungsgemäßen Lagerung von Heizöl im Falle eines Hochwassers ausgehen kann, verhindern. Ein Schaden erstreckt sich grundsätzlich nicht nur auf den reinen Sachschaden, sondern hat weitreichende Auswirkungen auf die Gewässergüte der Gewässer. Darüber hinaus hat ein Ölschaden Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem im angrenzenden Umfeld.

#### **Zu § 6:**

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gem. § 50 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) grundsätzlich nur dann in festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe

durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann gem. § 50 Abs. 2 AwSV i. V. m. § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung von den Anforderungen nach § 50 Abs. 1 AwSV erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht bzw. nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Entsprechend § 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV gelten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Prüfzeitpunkte und -intervalle für unterirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D sowie für oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D. Demnach sind die Anlagen der Gefährdungsstufe B, C und D vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie bei Stilllegung immer zu prüfen. Zusätzlich besteht eine Verpflichtung zur wiederkehrenden Prüfung von oberirdischen Anlagen (Gefährdungsstufe B, C und D) alle fünf Jahre bzw. unterirdischen Anlagen (Gefährdungsstufe A, B, C und D) im zweieinhalbjährigen Turnus.

Diese Regelung bedeutet, dass oberirdische Heizölverbraucheranlagen ab einem Volumen größer 1 m<sup>3</sup>, also ab der Gefährdungsstufe B (§ 39 AwSV), von einem amtlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen sind (§ 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. § 47 AwSV). Unterirdische Heizöllagerungen sind unabhängig vom Volumen immer prüfpflichtig (§ 46 Abs. 3 AwSV i. V. m. Anlage 6 AwSV).

Durch die Prüfpflichten (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 ÜgVO Gröbenbach) wird dem übergeordneten Ziel der Wassergesetze, den Schaden bei einem Hochwasserereignis so gering wie möglich zu halten, genüge getan.

**Zu § 7:**

Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bzw. und/oder eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG beantragt, müssen die nach der Bayerischen Bauordnung und nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Weitere Festsetzungen in der hier zu behandelnden Überschwemmungsgebiets-Verordnung sind nicht erforderlich.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat sowie mit dem Wasserwirtschaftsamt München abgestimmt. Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Der Bezirksausschuss für den 22. Stadtbezirk hat dem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 19.01.2022 zugestimmt.

Es wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat sowie die Rechtsabteilung des Direktoriums haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Die Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet am Gröbenbach von Flusskilometer 8,0 bis 8,8 und 12,2 bis 14,2 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (ÜgVO Gröbenbach) wird gemäß der Anlage beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle  
über das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)  
an das Revisionsamt  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).